

Satzung



des
„Arbeitskreis Nordbayerischer Völlerschützen e. V.“
Bundesverband der Völlerschützen (BKAV)

Nach dem Stand der Jahreshauptversammlung am 09. März 2019

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Nordbayerischer Böllerschützen e.V.“ und den Namenszusatz „Bundesverband der Böllerschützen“ - nachfolgend und kurz AKNB genannt. Er hat seinen Sitz in Röthenbach a. d. Pegnitz.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der lfd. Nummer VR 30874 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziele des Vereines

1. Der Arbeitskreis Nordbayerischer Böllerschützen e.V., Bundesverband der Böllerschützen strebt unter Wahrung seiner inneren Selbstständigkeit die Unterstützung zur Koordinierung der Tätigkeiten der Böller- und Salutschützen an.
2. Der Verein, nachfolgend als Bundesverband bezeichnet, bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Böllerschützen und deren Gruppierungen zu einem überregionalen Arbeitskreis für reglementiertes regional und überörtlich praktiziertes Böllerschießen. Zusätzlich zu den allgemeinen Interessen der Böllerschützen sollen deren Ziele besonders hinsichtlich der Traditionspflege gewahrt, gegebenenfalls weiterentwickelt, der Öffentlichkeit nahegebracht, gefördert und vertreten werden.
3. Es wird angestrebt, im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland das Böllerschießen wieder stärker im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und als altes Kulturgut im Sinne eines gedeihlichen Miteinander weiterzupflegen.
4. Diese Ziele beabsichtigt der Bundesverband zu verwirklichen durch
 - 4.1 Förderung des Nachwuchses im Böllerschützenbereich
 - 4.2 Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums unter Berücksichtigung historischer Aspekte.
 - 4.3 Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde unter Einbeziehung des besonderen bayerischen Schützenbrauchtums.
 - 4.4 Unterstützung der und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Bereichen des Böller- und Salutschießens und der Brauchtumspflege (siehe auch Ziffer 4.3).
 - 4.5 Aufnahme von Vereinen zur Ausübung des Böllerschießens.
 - 4.6 Vergabe des Nordbayerischen Böllerschützentreffens und Unterstützung bei der Durchführung von überregionalen Böllerschießen zur Vertiefung und Pflege des Brauchtums.
 - 4.7 Erfahrungsaustausch mit Organisationen und Vereinen aus Ländern, die eine ähnliche Tradition aufzuweisen haben.
 - 4.8 Sammlung, Sichtung und Sicherung von Unterlagen, die sich auf die Tradition des Böller- und Salutschießens beziehen.
 - 4.9 Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Heimatpflegern im regionalen und überregionalen Bereich.

- 4.10 Erarbeitung und Weiterentwicklung von Sicherheitsstandards beim Böller- und Salutschießen.
- 4.11 Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung für die Organe und Mitglieder des AKNB. Der Bundesverband unterstützt und berät die Mitgliedsvereine ohne entsprechenden Versicherungsschutz beim Abschluss eigener Verträge.
5. Es wird eine freiheitlich demokratische Bundesverbandsführung angestrebt. Der Bundesverband ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.
6. Der Bundesverband betreibt und unterstützt das Böller- und Salutschießen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regeln und einem für die praktische Durchführung zuständigen Regelwerk.
7. Die Vorstandschaft (Präsidium) ist berechtigt, zur Wahrnehmung verschiedener Problembereiche Arbeitskreise einzusetzen. Die Berichte der Arbeitskreise sind den unmittelbaren Mitgliedern auf Anforderung seitens der Vorstandschaft zugänglich zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag an den AKNB erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder die jeweils gültige Satzung an. Die Anerkennung bezieht sich auch auf alle Anordnungen die Organe des AKNB in Übereinstimmung mit der Satzung treffen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den die Vorstandschaft (§10, Absatz 3 der Satzung) innerhalb von 3 Monaten entscheidet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Ablehnung durch die Vorstandschaft, gilt der Antragsteller als aufgenommen.

Wird ein Antrag abgelehnt, kann ein Neuantrag nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Dem Antragsteller steht das Beschwerderecht zur nächsten Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

2. Unmittelbare Mitglieder können nur Böllerschützengruppen mit mindestens 3 Mitgliedern sein, unabhängig davon, ob sie Rechtsfähigkeit besitzen oder nicht.

Einzelmitglieder werden bei einem entsprechenden Aufnahmeantrag auf die örtlich nächstgelegene Böllergruppe verwiesen. Nach der Erreichung der Gruppenfähigkeit in ihrem lokalen Bereich (mindestens 3 Mitglieder) können sie als selbständige Gruppe aufgenommen werden.

Mittelbare Mitglieder sind die gemeldeten Mitglieder der dem AKNB angeschlossenen Böllerschützenvereine - bzw. Böllerschützengruppen.

Mit Zustimmung des Beirates können auch Mitglieder aus anderen Staaten und Verbänden aufgenommen werden.

Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, dem AKNB auf Verlangen ihre Satzung vorzulegen. Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen. § 4, Ziffer 5 der Satzung bleibt davon unberührt.

Ziel und Vereinszweck der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die innere Selbständigkeit der Vereine bleibt unberührt.

3. Personen, die sich in besonderer Weise um den AKNB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.
4. Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Bundesverband und/oder um das Böller- und Salutschießen und die damit zusammenhängende Brauchtumpflege verdient gemacht haben und aus dem Amt scheiden, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Beirat und in der Delegiertenversammlung. Sie sind Mitglied des Präsidiums auf Lebenszeit, haben jedoch im Präsidium nur beratende Funktion.
Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, können jedoch auf Vorschlag des Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums Fachaufgaben übernehmen.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, die bei der Abgabe des Aufnahmeantrages erklären, nur als „fördernde Mitglieder“ beitreten zu wollen. Als fördernde Mitglieder können auch Einzelmitglieder und/oder juristische Personen aufgenommen werden. Sie unterstützen den Bundesverband ideell und/oder materiell und sind im Rahmen bestehender Verträge versichert.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Austritt. Er kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Präsidium des AKNB gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, hat das unmittelbare Mitglied seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen entsprechend dem gemeldeten Mitgliederstand vom 10.01. des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Jahr voll nachzukommen. Beiträge, Spenden oder sonstige erbrachten Leistungen werden nicht zurückerstattet.
2. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei wiederholter Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln, bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei Verletzung von Sitte und Anstand.
3. Über den Ausschluss von fördernden Mitgliedern sowie von mittelbaren Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der

Betroffene Beschwerde zur nächsten Delegiertenversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen alle Rechte des/der Betroffenen. Der Ausschluss von Präsidiumsmitgliedern und unmittelbaren Mitgliedern ist nur durch die nächste Delegiertenversammlung möglich. Zum Ausschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

4. Wenn die Zahl der mittelbaren Mitglieder eines unmittelbaren Mitgliedes unter 3 sinkt. Berücksichtigt werden hier nur die Mitglieder, für die der von der Delegiertenversammlung festgesetzte Beitrag bezahlt wurde.
5. Durch die Nichterfüllung der Beitragspflicht gemäß § 7 der Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des AKNB zu fördern, seine Interessen zu wahren, nach der Satzung zu handeln und die Beschlüsse und Anordnungen der Organe und der Verwaltungseinrichtungen des AKNB, sofern sie der Satzung entsprechen, zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder (§ 4, Abs. 2 der Satzung) haben den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag und eventuell sonstige von der Delegiertenversammlung festgelegte Abgaben fristgerecht zu entrichten. Die unmittelbaren Mitglieder melden bis spätestens 15. Januar jeden Jahres ihre Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar und geben gleichzeitig die Zusammensetzung Ihrer Vorstandschaft bzw. der verantwortlichen Böllerkommandanten der Böllerschützengruppen bekannt. Art und Form der jährlichen Meldung wird vom Präsidium des AKNB festgelegt.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des AKNB Gebrauch zu machen und soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, an allen Veranstaltungen des AKNB teilzunehmen.
4. Der entsprechende Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Die nötige Bankverbindung der unmittelbaren Mitglieder ist dem AKNB rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 7

Beitragszahlung

Der AKNB erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Jahresbeitrages pro mittelbarem Mitglied bei den unmittelbaren Mitgliedern wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

Soweit die Beiträge nicht ordnungs- und fristgerecht bezahlt wurden, ruhen alle Rechte der Betroffenen.

Ein unmittelbares Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es trotz Aufforderung seine Mitgliedermeldung nicht bis Ende des laufenden Geschäftsjahres entsprechend § 6, Abs. 2 der Satzung abgegeben hat.

Maßnahmen nach § 5 der Satzung bleiben davon unberührt.

§ 8

Innere Gliederung des Bundesverbandes

1. Die unmittelbaren Mitglieder können bei Bedarf zur Verwaltung des AKNB nach örtlichen Abgrenzungen Bezirke bilden. Der örtliche Bereich der Bezirke soll mit den Regierungsbezirken übereinstimmen. Entsprechende Mitgliederzahlen vorausgesetzt, können die Bezirke in ihrem Bereich Untergliederungen möglichst entsprechend den Landkreisen gründen. Die Gründung von Untergliederungen ist nur mit der Zustimmung des Beirates möglich. Bezirke und deren Untergliederungen sind Organisationsformen innerhalb des AKNB und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben die Interessen des AKNB zu wahren und zu fördern.
2. Der Beirat ist bei Bedarf ermächtigt, eine Geschäftsordnung für die Bezirke und deren eventuellen Untergliederungen zu erlassen.

§ 9

Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes (AKNB) sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Beirat
3. das Präsidium

§ 10

Das Präsidium

1. Das Präsidium leitet den AKNB und hat dessen Vermögen zu verwalten.
2. Es besteht aus
 - 2.1 dem Präsidenten
 - 2.2 drei Vizepräsidenten
 - 2.3 dem 1. Schatzmeister
 - 2.4 dem 2. Schatzmeister
 - 2.5 dem 1. Schriftführer
 - 2.6 dem 2. Schriftführer
 - 2.7 dem Schussmeister
 - 2.8 dem Referenten für Brauchtumpflege
3. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Sie vertreten den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben jeder für sich Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis sowie die Aufgabenbereiche der Präsidenten werden jedoch im Innenbereich durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Präsidium erstellt. Die Präsidenten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von 2 Jahren geheim und schriftlich gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Versammlung kann auch

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Wahl per Akklamation beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Präsidenten und Vizepräsidenten sind nur gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreicht von mehreren Bewerbern keiner diese Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

5. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich unter der Angabe des Grundes verlangen. Einladungsfristen regelt die Geschäftsordnung. Die Mindestfrist beträgt eine Woche.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Das Vorschlagsrecht für die Beisitzer obliegt dem Präsidium.

§ 11

Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in den von der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden. Er kann Sonderkommissionen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bestellen.
Der Beirat besteht aus dem Präsidium und aus jeweils einem Vertreter des entsprechenden Bezirkes sowie den bestellten Referenten. Der Wahlmodus für die Vertreter des jeweiligen Bezirkes wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Die Sitzungen des Beirates werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt diese Aufgaben ein Vizepräsident wahr.
2. Die Beiratssitzungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe von Ort und Termin einberufen werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden, muss den Beiratsmitgliedern jedoch spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn zugesandt werden (Datum des Poststempels).
Die Einberufung kann auch über E-Mail oder andere elektronische Medien erfolgen.
3. Aufgaben des Beirates
 - 3.1 Bestimmung des Termins und des Veranstaltungsortes der ordentlichen Delegiertenversammlung.
 - 3.2 Beratung und Unterstützung bei der Ausrichtung von überregionalen Böllerschießen.
 - 3.3 Förderung und Pflege der Kontakte zwischen den Vereinen in den einzelnen Regierungsbezirken und auf Landesebene.
 - 3.4 Werbung von neuen Mitgliedsvereinen, Unterstützung bei der Gründung von neuen Vereinen.
 - 3.5 Entscheidung bei Beschwerden über Beschlüsse des Präsidiums. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
 - 3.6 Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Fragen.
 - 3.7 Der Beirat kann bei der Lösung von Fachfragen Sachverständige und/oder Gutachter bestellen.
4. Dem Beirat obliegt weiter die Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen gegen seine mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen

Bestimmungen und Beschlüsse der Organe des AKNB sofern sie der Satzung des AKNB entsprechen, sowie bei Verstößen allgemeiner Art.

5. Der Beirat kann in diesem Zusammenhang folgende Entscheidungen treffen:
 - 5.1 Verwarnung
 - 5.2 Ruhen der Wählbarkeit für Ehrenämter des AKNB innerhalb eines bestimmten Zeitraumes
 - 5.3 Zeitlich befristete Aussperrung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren von der Teilnahme an Böllerschießen die vom AKNB organisiert oder unterstützt werden.
 - 5.4 Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern
6. Der Beirat kann zusätzlich eine Disziplinarordnung vorschlagen, welche von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.
7. Gegen Maßnahmen nach § 11 Ziffer 5 kann Beschwerde zur nächsten Delegiertenversammlung eingelegt werden.

§ 12

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Sie muss in der Regel innerhalb der ersten 4 Monate des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Die Einberufung einer ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Sie muss den Tagungsort, den Termin und in der Regel die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung kann auch nachgereicht werden, muss den unmittelbaren Mitgliedern jedoch spätestens 3 Wochen vor Versammlungsbeginn zugesandt werden (Datum des Poststempels). Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Anschreiben der unmittelbaren Mitglieder oder durch fristgerechte Veröffentlichung im Bundesverbandsorgan (falls vorhanden).
Die Einberufung kann auch über E-Mail oder andere elektronische Medien erfolgen.
3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können durch Präsidiumsbeschluss mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Das Einladungsschreiben muss den Ort, den Termin sowie die Tagesordnung enthalten. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn es der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
4. Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Versammlung auch von einem Vizepräsidenten geleitet werden. Erklärt sich der Präsident bei einzelnen Punkten der Tagesordnung für befangen, so kann bei den betroffenen Punkten die Versammlungsleitung mit Zustimmung der Delegierten an einen Vizepräsidenten abgegeben werden.
5. In der Delegiertenversammlung hat je 2 Sitze mit Stimmrecht jedes unmittelbare Mitglied dessen Mitgliederzahl bei 20 oder weniger Personen liegt. Böllerschützengruppen mit 21 bis 40 Mitgliedern haben 3 Sitze mit Stimmrecht. Böllerschützengruppen ab 41 Mitgliedern haben 4 Sitze mit Stimmrecht. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind jeweils alle Mitglieder des Präsidiums sowie des Beirates. Maßgeblich für das Stimmrecht ist die Zahl der Mitglieder, für die das Präsidium den Aufnahmeantrag bestätigt hat, und deren Beitrag fristgerecht bezahlt wurde. Stimmberechtigt sind

weiterhin alle Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten. Das Vertretungsrecht der unmittelbaren Mitglieder ist nicht übertragbar. Mittelbare Mitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Rederecht kann Ihnen vom Versammlungsleiter erteilt werden.

6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 6.1 Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - 6.2 Bericht der Rechnungsprüfer
 - 6.3 Entlastung des Präsidiums
 - 6.4 Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung der Beiträge
 - 6.5 Abberufung von Präsidiumsmitgliedern aus ihrem Amt
 - 6.6 Ausschluss von Präsidiumsmitgliedern und unmittelbaren Mitgliedern aus dem AKNB
 - 6.7 Satzungsänderungen
 - 6.8 Wahl der Präsidiumsmitglieder, sowie der Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums
 - 6.9 Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
 - 6.10 Entscheidung über An- und Verkauf von Immobilien und deren Belastung
 - 6.11 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern bei fristgerechter Einreichung
7. Anträge zur Delegiertenversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden (Datum des Poststempels). Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen gilt eine Frist von einer Woche.
8. Anträge zur Geschäftsordnung sowie zur Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte müssen von der Delegiertenversammlung sofern sie nicht fristgerecht eingereicht wurden mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Hierzu ist bei der Versammlung vor Behandlung eines entsprechenden Punktes ein genau definierter Antrag zu stellen.
9. Sollte der Verein keinen Vorstand entsprechend § 26 BGB mehr haben, findet § 29 BGB Anwendung.
10. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die geplanten Satzungsänderungen sind unter Hinweis auf den betroffenen Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse der Bundesverbandsorgane

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen aller Organe des AKNB und die gefassten Beschlüsse müssen Niederschriften angefertigt werden, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden müssen.

§ 14

Ehrungen

Das Präsidium ist berechtigt, zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Mitglieder Ehren- und Verdienstzeichen herauszugeben.

§ 15

Vergütungen

Alle Organe des AKNB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben besonders bevorzugt werden. Bundesverbands- bedingte Aufwendungen können erstattet werden, die jedoch über das notwendige Maß nicht hinausgehen dürfen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 16

Abstimmungsergebnisse

Alle Entscheidungen bei denen in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet.

§ 17

Auflösung des Arbeitskreises Nordbayerischer Böllerschützen

Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von acht Wochen einzuberufenden Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Erscheinen weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss die Versammlung eine neue Delegiertenversammlung einberufen, die dann mit den erschienen Delegierten beschlussfähig ist.

Diese Versammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach dem ersten Termin einberufen werden. Zur Auflösung ist bei der 2. Versammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation des Bundesverbandes.

Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes an die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Schiedsgericht

Bei internen Auseinandersetzungen innerhalb des AKNB soll vor Beschreitung des Rechtsweges das Schiedsgericht zu einer einvernehmlichen Schlichtung anstehender Probleme angerufen werden. Das Amt des Schiedsgerichtes wird durch den Beirat ausgeübt.

Die gesetzlichen Rechte Betroffener bleiben dadurch unberührt.

§ 19

Wappen des AKNB

Der Arbeitskreis Nordbayerischer Böllerschützen e.V. führt das auf Seite 1 abgebildete Wappen.

Der Schild ist geteilt und gespalten und zeigt rechts (aus der Sicht des Betrachters links) einen goldenen Löwen auf schwarzem Feld. Das zweite Feld ist von Rot und Weiß (Silber) mit drei aus dem Weiß aufsteigenden Spitzen geteilt. Das Schildhaupt ist in Weiß (Silber) und Blau schräg gerautet und mit zwei gekreuzten Prangerstutzen belegt.

Der „Fränkische Rechen“ steht für die drei Bezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken, der Löwe für die Oberpfalz. Die gekreuzten Prangerstutzen im Rautenfeld stehen für die Böllerschützen in nordbayerischen Raum.

Diese Satzung wurde erstellt nach Beschluss der Versammlung am 26. August 1998 in Röthenbach/Pegnitz.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung des AKNB am 20. November 1999, am 7. April 2001 und am 3. März 2012, sowie am 04.März 2017, sowie am 09.März 2019

Röthenbach a. d. Pegnitz, den 09. März 2019

Erich Kussberger
Präsident